Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3532

19. 01. 96

Sachgebiet 111

4. Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu 101 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Zuschriften zu dieser Bundestagswahl eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 101 Einsprüche. Sie schließen an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf Drucksache 13/2800, 13/3035, 13/3355 (neu) und 13/3531 an. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß dem Bundestag zuleiten.

B. Lösung

Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),

b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372 f.]),

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 100 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 18. Januar 1996

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz (Anlagen 1 bis 9)
Berichterstatter

Anni Brandt-Elsweier (Anlagen 10 bis 19)
Berichterstatterin

Gerald Häfner (Anlagen 20 bis 83)
Berichterstatter

Jörg van Essen (Anlagen 84 bis 100)
Berichterstatter

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 5/94 –
des Herrn Kai-Uwe Sommer,
wohnhaft: Zierenbergstraße 94, 31137 Hildesheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 11/94 –
des Herrn Jürgen Peschek,
wohnhaft: Hauptstraße 160, 79356 Eichstetten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 27/94 –
des Herrn Friedrich A. Roesner,
wohnhaft: Prinzenallee 58 d, 13359 Berlin-Wedding,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 25. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 40/94 –
des Herrn Leo Stockmann,
wohnhaft: Theophanostraße 4, 50969 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 41/94 –
des Herrn Martin Schmidt,
wohnhaft: Heilenbecker Straße 70, 58256 Ennepetal,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 44/94 –
des Herrn Horst Hensch,
wohnhaft: Höhenstraße 44, 41749 Viersen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 47/94 –
des Herrn Ewald Reincke,
Z. Zt. Justizvollzugsanstalt Rheinbach Aachener-Straße 47, 53359 Rheinbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 84/94 –
der Frau Doris Erlach,
wohnhaft: Am Wimmersberg 20, 40699 Erkrath,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 97/94 –
des Herrn Peter Chiamulera,
wohnhaft: Contrescarpe 111, 28195 Bremen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 108/94 –
des Herrn Florian Tekale,
wohnhaft: Narzissenweg 26, 71706 Markgrönigen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 134/94 –
des Herrn Erich Tekale,
wohnhaft: Narzissenweg 26, 71706 Markgrönigen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 12

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 170/94 –
des Herrn Paul L. Becker,
wohnhaft: Kirchfeldstraße 20a, 84478 Waldkraiburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 171/94 –
des Herrn Bernhard Kuhn,
Hans-Glück-Str. 2, 82362 Weilheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 171/94 –
der Frau Tanja Kuhn,
Hans-Glück-Str. 2, 82362 Weilheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 174/94 –
des Herrn Helmut Albrecht,
wohnhaft: Greifstraße 43, 86399 Bobingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 175/94 –
des Herrn Karl Dreher,
wohnhaft: Große Seestraße 39, 60486 Frankfurt/M.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 179/94 –
des Herrn Christoph Busch,
wohnhaft: Soldiner Straße 72–74, 13359 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 180/94 –
des Herrn Heinz Peter Hüttenberger,
wohnhaft: Endebutt 5, 32120 Hiddenhausen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober und 21. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 181/94 –
der Frau Claudia Kaiser,
wohnhaft: Parallelweg 9, 69412 Eberbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 191/94 –
des Herrn Dr. Klaus Kreuschner,
wohnhaft: Sigismundkorso 74, 13465 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober und 19. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 196/94 –
des Herrn Wolfram Dylla,
wohnhaft: Schuhmarkt 2, 35037 Marburg/L.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 198/94 –
des Herrn Andreas Wahl-Ulm,
wohnhaft: Alicestraße 17, 55257 Budenheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober und 14. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 202/94 –
des Herrn Sven Wiertz,
wohnhaft: Schneppendahler Weg 42, 42897 Remscheid,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 204/94 –
des Herrn Mathias Donat,
wohnhaft: Zugspitzstraße 211, 86165 Augsburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 205/94 –
des Herrn Günter Klatt,
wohnhaft: Johannisberger Straße 7, 65719 Hofheim a. Ts.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 209/94 –
des Herrn Achim Armbruster,
wohnhaft: Schauinslandstraße 10, 79224 Umkirch i.Br.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 215/94 –
des Herrn Rolf Meyer,
wohnhaft: Motzstraße 70, 10777 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 219/94 –
des Herrn Dr. Dietrich Kayser,
wohnhaft: Geigerstraße 4, 77933 Lahr,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 224/94 –
des Herrn Dieter Staude,
wohnhaft: Friesenstraße 20, 93053 Regensburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 230/94 –
des Herrn Frank Bolz,
wohnhaft: Körnerstraße 58, 76135 Karlsruhe,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 230/94 –
der Frau Dr. Claudia Röll,
wohnhaft: Körnerstraße 58, 76135 Karlsruhe,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 244/94 –
des Herrn Karl Emer,
wohnhaft: Leimer Straße 33, 69126 Heidelberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 251/94 –
des Herrn Matthias Stiehler,
wohnhaft: Tetschener Straße 26, 01277 Dresden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 262/94 –
des Herrn Jürgen Wischnewski,
wohnhaft: Drosteiweg 1, 25421 Pinneberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 262/94 –
der Frau Gabriele Wischnewski,
wohnhaft: Drosteiweg 1, 25421 Pinneberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 263/94 –
des Herrn Thomas Cermak,
wohnhaft: Sültstraße 48, 10409 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 27. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die

Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 37

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 286/94 –
des Herrn Horst Conrad,
wohnhaft: Am Rehsprung 17, 23627 Groß Grönau,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Zwar sei das Vorhandensein von Überhangmandaten im Interesse der im Wahlkreis erfolgreich tätigen Abgeordneten zu begrüßen. Die dadurch entstehende Ungleichheit hinsichtlich des Erfolgswertes der Wählerstimmen müsse jedoch durch Ausgleichsmandate kompensiert werden.

   Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 38

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 287/94 –
des Herrn Thomas Joosten,
wohnhaft: Zickerickstraße 16, 38304 Wolfenbüttel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 39

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 291/94 –
des Herrn Rainer Schliemann,
wohnhaft: Lindenstraße 23, 20099 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 40

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 296/94 –
des Herrn Lars Westermann,
wohnhaft: Gartenstraße 10, 50733 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 41

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 300/94 –
des Herrn Martin Knabe,
wohnhaft: Wülfertstraße 45, 92318 Neumarkt/Opf.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 42

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 300/94 –
der Frau Renate Knabe,
wohnhaft: Wülfertstraße 45, 92318 Neumarkt/Opf.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 43

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 309/94 –
des Herrn Rolf Strobel,
wohnhaft: Hohensteinstraße 24, 73033 Göppingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 44

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 313/94 –
des Herrn Peter Gruber, MdL,
wohnhaft: Wiesengrund 17, 31582 Nienburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 45

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 315/94 –
des Herrn Roland H. Hepp,
wohnhaft: Maximilianstraße 8, 67433 Neustadt/Weinstraße,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober und 2. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 46

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 320/94 –
des Herrn Dieter Kaiser,
wohnhaft: Parallelweg 9, 69412 Eberbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 47

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 326/94 –
des Herrn Klaus Schön,
wohnhaft: Wisslerstraße 4, c/o Leuthe 78465 Konstanz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 48

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 368/94 –
des Herrn Heinz Hübner,
wohnhaft: Jahnstraße 13, 24802 Emkendorf-Bokelholm,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 49

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 375/94 –
des Herrn Benedikt Winter,
wohnhaft: Lerchenfeldstraße 29, 34128 Kassel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 50

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 379/94 –
der Frau Brigitte Flosbach-Muttray,
wohnhaft: Samerweg 2, 83224 Grassau,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 389/94 –
des Herrn Andreas Duderstaedt,
wohnhaft: Büngertsweg 11, 56070 Koblenz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 52

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 391/94 –
des Herrn Joachim Theunert,
wohnhaft: Keplerstraße 1, 40215 Düsseldorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 53

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 397/94 –
des Herrn Michael Vogel,
wohnhaft: Kaiserstraße 15, 54290 Trier,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 54

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 401/94 –
des Herrn Hans-Thomas Schöpel,
wohnhaft: Zeißstraße 21, 22765 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 55

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 417/94 –
des Herrn Lothar Breuer,
wohnhaft: Bonner Str. 33, 54634 Bitburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 56

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 424/94 –
des Herrn Traugott Maercker,
wohnhaft: Fritz-Reuter-Platz 40, 19417 Warin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 57

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 433/94 –
des Herrn Bernhard Jentschke,
wohnhaft: Auenstraße 17, 88430 Rot,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 58

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 435/94 –
des Herrn Willi A. Hebgen,
wohnhaft: Luisenstraße 4, 63303 Dreieich,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Eine Korrektur durch die Vergabe von Ausgleichsmandaten verbiete sich, weil dadurch die Zahl der Mitglieder des Bundestages weiter vergrößert würde. Deshalb müsse durch eine bundesweite Verrechnung der Zweitstimmen zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückgefunden werden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 59

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 436/94 –
der Frau Ursula Prott,
wohnhaft: Kaiserstraße 109, 45699 Herten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 60

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 460/94 –
des Herrn Bernhard Nowak,
wohnhaft: An der Obermühle 15, 63322 Rödermark,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 61

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 462/94 –
der Frau Denise Zöphel,
wohnhaft: Schwälkenberg 12, 19055 Schwerin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 62

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 462/94 –
des Herrn Jörg Zöphel,
wohnhaft: Schwälkenberg 12, 19055 Schwerin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 63

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 471/94 –
des Herrn Uwe Werner,
wohnhaft: Adalbertsteinweg 92/JVA, 52070 Aachen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 64

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 472/94 –
des Herrn Ralf Simon,
wohnhaft: Lindenweg 32, 53347 Alfter-Oedekoven,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 65

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 474/94 –
des Herrn Klaus Gensicke,
wohnhaft: Goethestraße 2, 49696 Molbergen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 66

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 475/94 –
des Herrn Roland Graeve,

wohnhaft: Eikelbornstraße 21, 59556 Lippstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 67

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 479/94 –
des Herrn Moritz Rögler,
wohnhaft: Günthersburgallee 98, 60389 Frankfurt/M.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 68

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 489/94 –
des Herrn Malte Johannsen,
wohnhaft: Im Auetal 46, 21271 Hanstedt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 69

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 497/94 –
des Herrn Volker Weber,
wohnhaft: Stefan-Zweig-Straße 5, 55122 Mainz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 70

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 497/94 –
der Frau Johanna Weber,
wohnhaft: Thanellerstraße 2, 86729 Füssen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 (Eingangsdatum) hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 71

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 502/94 –
des Herrn Dr. Siegfried Eyhorn,
wohnhaft: Derfflingerstraße 20, 10785 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen..

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 72

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 512/94 –
des Herrn Jürgen Thiele,
wohnhaft: Fabriciusstraße 338, 22177 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 73

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 513/94 –
des Herrn Markus Franke,
wohnhaft: Akazienstraße 46, 52353 Düren,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 74

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 514/94 –
des Herrn Hermann-Josef Terörde,
wohnhaft: Hohe Straße 14, 46499 Hamminkeln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 75

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 517/94 –
der Frau Kerstin Schicha,
wohnhaft: Spießergasse 8A, 13503 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 76

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 517/94 –
des Herrn Frank Metzing,
wohnhaft: Spießergasse 8A, 13503 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 77

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 523/94 –
des Herrn Alfred Rollinger,
wohnhaft: Kaiser-Augustus-Straße 16, 54296 Trier-Mariahof,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 78

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 528/94 –
des Herrn Johannes Rux,
wohnhaft: Rotzeilstraße 12, 70794 Filderstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26.Oktober und 1. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 79

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 533/94 –
des Herrn Stephan Schmidt,
wohnhaft: Häge 29, 79111 Freiburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 80

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 553/94 –
des Herrn Sven Ambrosy,
wohnhaft: Bünteweg 4, 31515 Wunstorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 81

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 566/94 –
des Herrn Detlef Staude,
wohnhaft: Friesenstraße 20, 93053 Regensburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 82

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 572/94 –
der Frau Marion Hensch,
wohnhaft: Höhenstraße 44, 41749 Viersen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate als solche wolle sie – die Einspruchsführerin – nicht angreifen; die Nichtverteilung von Ausgleichsmandaten entspreche jedoch nicht dem Wählerwillen.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 83

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 575/94 –
der Frau Dr. Marianne Pohl,
wohnhaft: Ulmenweg 10, 58675 Hemer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bun- destages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 84

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 586/94 –
des Herrn Horst Weingärtner,
wohnhaft: Sebastian-Bauer-Str. 42, 81737 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 85

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 588/94 –
1. des Herrn Jost Voigt,
wohnhaft: Nipkowstraße 56, 12489 Berlin,

2. der Frau Margund von Thile,
wohnhaft: Dörpfeldstraße 37, 12489 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die

Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 86

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 604/94 –
der Frau Barbara Chiamulera,
wohnhaft: Contrescarpe 111, 28195 Bremen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb drin- gend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähig- keit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bun- destages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 87

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 615/94 –
des Herrn Erhard Knapp,
wohnhaft: Wachenbergstraße 16, 69469 Weinheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb drin- gend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 88

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 646/94 –
der Frau Walburg Stein,
wohnhaft: Bismarckstraße 44, 75179 Pforzheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb drin- gend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bun- destages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – , – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 89

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 655/94 –
des Herrn Benedikt Borgmeier,
wohnhaft: Klosterberg 4, 59872 Meschede,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb drin- gend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 90

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 671/94 –
des Herrn Wolfgang Bodenhausen,
wohnhaft: Universitätsstraße 58, 35037 Marburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 91

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 691/94 –
des Herrn Moriz Hoffmann-Axthelm,
wohnhaft: Oranienstraße 19, 10999 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Darüber hinaus hat der Einspruchsführer beantragt, die Wahl des Bundeskanzlers bis zur Entscheidung über die Wahleinsprüche auszusetzen.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Antrag auf Aussetzung der Wahl des Bundeskanzlers kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, weil es sich nicht um eine Angelegenheit der Wahlvorbereitung, Wahldurchführung und Wahlfeststellung handelt.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jeden-

falls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 92

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 694/94 –
des Herrn Mathias Mahmens,
wohnhaft: Herrenwiese 10, 24119 Kronshagen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 93

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 694/94 –
der Frau Uta Mahmens,
wohnhaft: Herrenwiese 10, 24119 Kronshagen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 94

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 699/94 –
des Herrn Heiko Holste,
wohnhaft: Gutenbergstraße 34, 37075 Göttingen

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 95

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 702/94 –
des Herrn Mirko Ottmann,
wohnhaft: Jurastraße 30, 91781 Weißenburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 96

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 706/94 –
des Herrn Heinz Werner Hüsch,
wohnhaft: Clemensstraße 57, 44579 Castrop-Rauxel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 97

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 729/94 –
des Herrn Thomas Schlingmann,
wohnhaft: Twistringer Straße 18, 28217 Bremen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 98

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 730/94 –
des Herrn Hans Joachim Schumacher,
wohnhaft: Schlehenweg 6, 57223 Kreuztal,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 99

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 731/94 –
des Herrn Manfred Schlenker,
wohnhaft: Hizlerstraße 1a, 88662 Überlingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 100

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 731/94 –
der Frau Katrin Schlenker,
wohnhaft: Hizlerstraße 1a, 88662 Überlingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333